Lebens seinem Absolutheitsanspruch unterworfen hatte und damit die lokalen Welten aufgebrochen hatte. Die populare Kultur setzte öffentlich keinen Widerstand mehr der Kultur der Eliten entgegen. Der Verfasser zeigt diesen Prozeß u.a. an den Beispielen Fluchen, Sonntagsheiligung, Festtagskultur und Sexualmoral. Inwieweit damit schon die neuen Werte bei allen Untertanen internalisiert waren, muß angesichts der fehlenden Quellen offen bleiben. Nachweisbar ist jedoch, daß über das verbesserte Bildungsniveau, vermittelt durch deutsche Schulen und verbesserten Katechismusunterricht, das religiöse Wissen größer wurde. Die bessere Bildung des einzelnen hatte jedoch auch ihre Ambivalenz, einerseits förderte sie die Akkulturation, andererseits befähigte sie zu einem autonomen Umgang mit dem Medium Buch. Die »Frommen«, die die religiösen und soziokulturellen Forderungen der orthodoxen Predigt internalisiert hatten, kritisierten die orthodoxe Praxis und drohten zur Problemgruppe zu werden.

Während in der Ülmer Herrschaft auch im 18. Jahrhundert der kosmologische Entwurf der Welt, begründet durch die lutherische Orthodoxie, gültig blieb, vollzog sich in anderen Staaten wie Preußen oder Österreich die Enttheologisierung des Staates. Primärer Zweck des Staatshandelns wurde nun in diesen absolutistischen Staaten die Glückseligkeit der Untertanen, nicht die Sorge für die Gottseligkeit. Beitrag der lutherischen Orthodoxie zur Moderne bleibt jedoch, durch Verdrängung der Magie zur Entzauberung der Welt beigetragen zu haben und die Ausbildung der abendlän-

dischen Vorstellung der Person gefördert zu haben.

Der Verfasser zeichnet ein facettenreiches Bild des Transformationprozesses zwischen 1640 und 1740. Der lutherischen Orthodoxie, die gesamtgesellschaftlichen Anspruch auf eine neue Wertordnung erhob, stellt er die populare Kultur der lokalen Welten gegenüber. Gerade in dieser Auswertung der Quellen gibt der Verfasser einen faszinierenden Einblick in Alltag, Mentaktät und Kultur dieser lokalen Welten und ihres Akkulturationsprozesses.

HEINRICH RICHARD SCHMIDT: Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 41). Stuttgart: Lucius & Lucius 1995. XV, 425 S., zahlreiche Graphiken, 1 Diskette. Geb. DM 128,–.

Erklärtes Ziel des aus der Blickleschule hervorgegangenen Verfassers ist es, über die Tätigkeit reformierter Sittengerichte den »Verchristlichungsanspruch der Reformation« in der Lebenswelt des Dorfes zu überprüfen, d.h. zu fragen, wie sich »die Religion ... lokal, d.h. in den ländlichen Gemeinden des Staates Bern, im Alltag präsentiert« (S. 2). Konzipiert ist die an der Universität Bern entstandene Habilitationsschrift als Fallstudie: Im Zentrum der Untersuchung stehen die Kirchspiele Vechingen und Stettlen, Orte, die einerseits eine hohe Quellendichte aufweisen (insbesondere eine vollständige, vom ausgehenden 16. bis in das 19. Jahrhundert reichende Serie der zentralen Quellengattung, der Chorgerichtsmanuale), andererseits nahe zum Zentrum der Macht - in diesem Fall der Berner Obrigkeit - liegen. Um das 16. Jahrhundert - vor allem zur Einordnung der Vechinger und Stettler Daten – in den Blick zu bekommen, werden überdies die für die Jahre 1540-1561 sowie 1578-1596 überlieferten Chorgerichtsakten der Stadt Biel (heute ein Stadtteil Berns) herangezogen. Über die dergestalt gewährleistete Herrschaftsnähe soll sichergestellt werden, daß »nicht abgelegene Randzonen, in denen ein erzieherischer Impuls wenig zu verspüren war, für ›typisch‹ erklärt werden« (S. 15). Ob die Auswahl der Gemeinden in jeder Beziehung als glücklich zu bezeichnen ist, darf allerdings bezweifelt werden. Wer den Verchristlichungsimpuls der Reformation im Dorf »messen« will, sollte um die Skalierung des obrigkeitlichen Einflusses bemüht sein, da – wenn überhaupt – nur so die autochthone Religiosität des Dorfes greifbar wird. Gerade das Untersuchungsziel des Verfassers hätte es also eher nahe gelegt, seine Aufmerksamkeit auf Dörfer unterschiedlicher Herrschaftsnähe zu richten anstatt mehrere Dörfer eines Typus zu untersuchen.

Überbewertet sollte diese Kritik allerdings nicht werden. Denn die Arbeit präsentiert in jedem ihrer einzelnen Kapitel (Sittenzucht zwischen Norm und Sozialstruktur – Religion und Kirche – Sexualität – Ehe – Nachbarschaft) hochinteressante Ergebnisse. Reflektiert ist auch der stets identische Aufbau der einzelnen Teilabschnitte, in dem Forschungsüberblick, aus der obrigkeitlichen Gesetzgebung sowie der chorgerichtlichen Praxis erhobene normative Grundlagen, narrative Szenarien sowie quantitative Analyse auf einander folgen, ehe die entscheidenden Ergebnisse in einer Zusammenfassung gebündelt werden. Daß angesichts der überbordenden Fülle an Literatur die eine oder

andere Darstellung vermisst werden mag, versteht sich von selbst. Insgesamt ist Schmidt zu beschei-

nigen, sich durchweg auf dem Stand der neuesten Forschung zu bewegen.

Die Fülle der Ergebnisse im Rahmen einer Rezension angemessen würdigen zu wollen, ist schlechterdings unmöglich. Im Bereich von Kirche und Religion konstatiert der Verfasser eine »Entmagiisierung« (S. 354) des Weltbildes (indiziert im Rückgang der wegen schweren Fluchens verhängten Strafen bei gleichzeitiger Zunahme des Delikts als solchem), begleitet von einem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts deutlich greifbaren Trend der Entchristlichung (abzulesen an den Klagen der Geistlichen über den Stand des religiösen Wissens, Verstöße gegen die Sonntagsheiligung und ähnliches mehr). Ungefähr im gleichen Zeitraum zeichnen sich auch Veränderungen im Bereich von Sexualität und Ehe ab. In der Sexualethik, die Schmidt als Gradmesser für die innere Konfessionalisierung ansetzt, ist eine derart explosionsartige Zunahme der Paternitätsklagen zu verzeichnen, daß sich die Tätigkeit des Chorgerichts im Bereich der Sexualzucht von der Prophylaxe zur Schadensregulierung verschob: Die Zahl der Anklagen wegen »Hurerei« war deutlich rückläufig, verhandelt wurden zunehmend nur noch die Fälle, die zu einer Schwangerschaft geführt hatten. Gleichzeitig erhöhte sich im 18. Jahrhundert die Zahl der verhandelten Ehekonflikte, wobei sich die Ursachen der Streitigkeiten aus dem ökonomischen in den emotionalen Bereich verschoben. Sowohl die als »sexuelle Revolution« bewerteten Veränderungen im Bereich vorehelicher Sexualität als auch die - an der gestiegenen Zahl der Scheidungsbegehren abzulesende - sinkende Bindungskraft der Ehe erklärt der Verfasser vor allem mit Veränderungen im sozioökonomischen Bereich, der Entstehung einer nur lose in die kommunale Gemeinschaft eingebundenen Handwerkerschaft im Umfeld der Protoindustrialisierung, und durch einen veränderten Stellenwert der »Liebe« in der kollektiven Sensibilität. Das Bündnis zwischen Chorgericht und Frauen habe tradierte männliche Verhaltensmuster (etwa im Bereich Alkoholkonsum) diskreditiert und damit die patriarchalische Stellung des Hausvaters zugunsten von partnerschaftlichen, von Liebe getragenen Beziehungen geschwächt. Als nicht-intendierte Nebenwirkung habe dann allerdings die Emotionalisierung der Ehe mit dazu geführt, daß unter den veränderten Bedingungen des 18. Jahrhunderts die Ehe als solche brüchig wurde. Im Bereich der Nachbarschaftsdelikte zeigt sich in der Praxis der Chorgerichte dasselbe, auf Soziabilität zielende Aktionsmuster wie bei der Regulierung ehelicher Konflikte: Die emotional unterfütterte Versöhnung der Konfliktparteien ist das primäre Ziel allen Handelns. Dabei erweisen sich christliche und kommunale Werte in hohem Maße als kongruent, verschmilzt das christliche Liebesgebot mit dem kommunalen Wert der guten Nachbarschaft. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts allerdings verliert das Chorgericht seine bis dato zentrale Funktion als Schlichtungsinstanz für die besitzbäuerliche Schicht: Angeklagt finden sich jetzt vor allem die armen nichtbäuerlichen Schichten, die Knechte und Handwerker. Das Gericht fungiert jetzt eindeutig als Disziplinierungsinstanz im Interesse der dörflichen Ehrbarkeit. Insgesamt zeigt es sich, so Schmidt, daß die Chorgerichte dem Verchristlichungsanspruch der Reformation auf Dauer nicht zur Durchsetzung verhelfen konnten. Die ethisch-religiöse Zentrierung, die noch das 16. Jahrhundert ausgezeichnet habe, lief im 18. Jahrhundert – bedingt durch den Verfall der Vorstellung des »zornigen« Gottes – aus. Mit ihr verlor das Chorgericht an Akzeptanz in der dörflichen Gemeinschaft: Von nun an trug allein das materielle Interesse von schwangeren Frauen bzw. Eheleuten die chorgerichtliche Tätigkeit.

Über die Interpretation der Ergebnisse wird sicher diskutiert werden – zumal sich Schmidt in seiner engagierten und ambitionierten Einordnung seiner Forschungsergebnisse von nahezu allen in der einschlägigen Forschung gehandelten Modellen mittlerer Reichweite abgrenzt, sei es Max Webers Rationalisierungstheorie, Norbert Elias' Theorie über den Prozeß der Zivilisation, Gerhard Oestreichs Sozialdisziplinierungskonzept, die Akkulturationsthese der popular-culture-Forschung oder die namentlich von Heinz Schilling propagierte Verschmelzung von Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung zum gesellschaftsgeschichtlichen Paradigma. Recht zu geben ist dem Verfasser sicher, wenn er zur Vorsicht bei der (häufig unreflektierten) Übernahme evolutionistischer Modelle mahnt oder vor der Überschätzung der Macht des frühmodernen Staates warnt. Wird die frühneuzeitliche Gesellschaft jedoch als Konsensgesellschaft begriffen, dann wird manche These des Verfassers fraglich. Dann erweist sich beispielsweise, daß die Verbindung von herrschaftlichen und genosenschaftlichen Elementen – spezifiziert in Form von »Patriarchat« und »Partnerschaft« – kein Proprium der protestantischen Konzeption der Ehe, sondern ein grundlegendes Strukturprinzip frühneuzeitlicher Gesellschaft war. Das »genossenschaftliche« Element der frühneuzeitlichen Ehekonzeptionen ist infolgedessen weder spezifisch protestantisch (geschweige denn reformiert), noch

ist in seiner bloßen Existenz das generative Prinzip der modernen, romantischen Liebe zu verorten. Ebensowenig ist die Tatsache, daß das - ausschließlich von Männern besetzte - Chorgericht überwiegend von Frauen angerufen wurde und in seiner Rechtsprechung die Interessen von Frauen in hohem Maße berücksichtigte, dahingehend zu interpretieren, daß die Chorrichter »einen Verchristlichungsimpuls in bezug auf das Verhalten in der Ehe weitertrugen, der das übliche Maß dessen überschritt, was als `rechtes Verhalten« eines Hausvaters allgemein anerkannt war, und der vom Patriarchat zur Partnerschaft vorauswies« (S. 352). Eher scheint sich mir die chorgerichtliche Praxis an der Modellierung des rechten Hausvaters orientiert zu haben, d.h. an einer - durchaus emotional unterfütterten - hierarchische und genossenschaftliche Elemente verbindenden Ehekonzeption. Die Aktivität der Chorgerichte bei der Regulierung ehelicher Konflikte speiste sich sicherlich auch nicht nur aus den Idealen der reformierten Lehre, auf die der Verfasser rekurriert; denn nicht funktionierende eheliche Gemeinschaften verstießen per se gegen die kulturellen Werte der dörflichen Gemeinschaft und waren, sofern die Konflikte im Bereich des »schlechten Hausens« gründeten, über die Verarmung zumindest potentiell eine Bedrohung für die ohnehin knappen ökonomischen Ressourcen des Dorfes. Ideelle und materielle Interessen waren mithin verschränkt, die Chorrichter agierten im Bereich der Regulierung ehelicher Konflikte auch als Interessenvertreter der dörflichen Oberschicht. Da sie als solche - vor dem Hintergrund explosionsartig steigender Armenzahlen auch im Bereich der Sexualethik agierten (vgl. die Ausführungen des Verfassers zu den Brautschwangerschaften und Armenehen), erweist sich das Chorgericht in hohem Maße als Herrschaftsinstrument der dörflichen Ehrbarkeit, aus der sich die Chorrichter in ihrer Mehrheit auch rekrutierten. Sein Versuch, sich als neutrale Instanz über den Konfliktparteien zu präsentieren, wurde infolgedessen selbst innerhalb des Dorfes in Frage gestellt - wenngleich sicher nicht zu bezweifeln ist, daß es dies auch sein konnte und daß es in dieser Funktion auch in Anspruch genommen wurde. Zugleich fungierte das Chorgericht aber auch - infolge seiner doppelten Ausrichtung auf Obrigkeit und dörfliche Gesellschaft - als Instanz kultureller Vermittlung: Wie aus den Ausführungen des Verfassers ersichtlich wird, hatten dabei die normativen Vorgaben, auf die die obrigkeitlichen Verordnungen die Chorrichter verpflichteten, dann die größten Chancen umgesetzt zu werden, wenn sie mit kommunalen Werten (vgl. etwa die Semantik von »Nachbarschaft«, S. 307) kongruent waren oder im Interesse der dörflichen Obrigkeit lagen. Akzeptanzprobleme ergaben sich vor allem dann, wenn die kulturellen Codes - wie z. B. im Bereich der Jugendkultur, der Sexualethik (Eheeinleitung) oder der obrigkeitlich intendierten religiösen Durchdringung des Alltags - divergierten. Eben diese Divergenz wird in der Akkulturationstheorie der popular-culture-Forschung thematisiert - wobei der Unterschied zwischen der Kultur der Eliten und der Kultur des Volkes ja nicht wie bei den klassischen Darstellungen Delumeaus oder Muchembleds so weit wie Himmel und Hölle auseinanderzuliegen braucht. Austauschbeziehungen oder Wertekongruenzen, wie sie etwa Scribner postuliert hat, können ja relativ problemlos in das Modell integriert werden, die Durchsetzungsfähigkeit elitärer Werte an Prozesse des Aushandelns gekoppelt werden. Auch braucht die Bedeutung und die Effizienz der Selbstregulierungsmechanismen regionaler bzw. lokaler Systeme, an denen dem Verfasser zu Recht viel gelegen ist (S. 369), nicht in Frage gestellt werden. Allerdings sollte die Neubewertung des Regionalen/Lokalen nicht so weit gehen, daß darüber - sozusagen in Umkehrung des starken Staates der klassischen Darstellungen zum Absolutismus - die Bedeutung des herrschaftlichen Moments aus den Augen verloren wird. Insgesamt gesehen scheint mir die potentielle Leistungsfähigkeit des Akkulturationsmodells, wie es oben skizziert wurde, jedenfalls dem Ansatz Schmidts überlegen zu sein, der - zum Teil gegen seine eigenen Befunde - von einem weitgehenden gesellschaftlichen Grundkonsens über zentrale Werte ausgeht und dies auch terminologisch in der Rede von »dem Christentum« (S. 353 u.ö.) zum Ausdruck bringt. Denn die Akkulturationstheorien eröffnen die Möglichkeit, sowohl gleichzeitige unterschiedliche Perzeptionen des Christlichen in der frühneuzeitlichen Gesellschaft in Rechnung zu stellen als auch die religiöse Prägung der Lebenswelt variabel zu setzen. Das Evolutionsmodell, dem der Verfasser trotz seinen dezidierten Vorbehalten gegenüber teleologischen Vorstellungen de facto folgt – von der postulierten Christlichkeit des 16. Jahrhunderts zur Entchristlichung im 18. - verliert dann freilich an Plausibilität: So finden sich etwa bereits für das 16. und 17. Jahrhundert deutliche Hinweise darauf, daß die Religion keineswegs eine den Alltag durchdringende, das gesamte Leben bestimmende Macht war, sondern einer an Raum und Zeit gebundenen Ökonomie unterworfen wurde, daß weiße Magie mit christlichen Vorstellungen vereinbar war und daß weite Bereiche des Alltags in der gesellschaftlichen Praxis von

»säkularen« Normen und Wertvorstellungen bestimmt wurden. Es existierte mithin eine von der Kultur der Eliten klar unterschiedene populare Kultur, die sich in ihrer Widerständigkeit gegen die obrigkeitlichen Versuche, über Religion regulierend in den Alltag zu intervenieren, besonders deutlich greifen läßt – ohne daß deswegen (wie bei Delumeau) die gesellschaftliche Praxis der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit zur paganen Kultur übersteigert und der elitären Kultur diametral gegenübergestellt werden müßte. Fraglich ist allein die Schnittmenge, die sich aus den verschiedenen Vorstellungen über »das« Christliche ergibt. In dieser Perspektive betrachtet, wird die These von der Entchristlichung des 18. Jahrhunderts – präziser: der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – meines Erachtens revisionsbedürftig. Für äußerst problematisch halte ich die These des Zerfalls der Zornestheologie im Prozeß der Säkularisierung, in deren Gefolge die religiöse Motivation der Sittenzucht hinfällig geworden sei (S. 353). Für die gesellschaftlichen Eliten, auch für die städtische Frömmigkeit ist dies zweifellos zutreffend (vgl. etwa Schlögl 1995) - wobei dies bei den Vechinger und Stetteler Geistlichen keineswegs automatisch zu einer Vernachlässigung der Religionszucht führte (S. 154f.). Für die bäuerliche Religiosität dürfte jedoch eher von einer Perpetuierung des traditierten Gottesbildes auszugehen sein - im (lutherischen) Württemberg ist die religiöse Praxis noch im frühen 20. Jahrhundert vom do-ut-des Prinzip bestimmt, wird Kontingenz in den Kategorien von Gottes Zorn und Gottes Gnade gedeutet. Ob und inwieweit bei diesem Teil der ländlichen Bevölkerung aufgrund der vom Verfasser erhobenen Daten von einem grundlegenden Wandel der religiösen Einstellung (im Sinne verminderter »Christlichkeit«) geredet werden kann, wurde mir bei der Lektüre der Arbeit nicht deutlich. In dem im Umfeld der Protoindustrialisierung neu entstehenden und an zahlenmäßiger Bedeutung gewinnenden sozialmoralischen Milieu der ländlichen Handwerker ist hingegen, wie Schmidt zu Recht mit Nachdruck betont, ein Ausbruch aus der tradierten Religiosität zu verzeichnen. Zu fragen wäre mithin, inwieweit die Entchristlichung der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts nicht sozial zu differenzieren und auf sozialmoralische Milieus respektive Lebensstile zu beziehen wäre. Indizien der Arbeit, etwa die in sozialgeschichtlicher Hinsicht relativ generell gehaltenen Aussagen des Verfassers zur Täterdelinquenz, könnten durchaus in dieser Richtung interpretiert werden. Der überzeugend herausgearbeitete Bedeutungsverlust der Chorgerichte im 18. Jahrhundert, die sich in ihrer Tätigkeit fast ausschließlich auf die Schadensregulierung im Falle vorehelicher Schwangerschaften bzw. bei Ehekonflikten konzentrierten, wäre dann ganz im Sinne des Verfassers auf die Diversifikation des kulturellen Kosmos des Dorfes, der Infragestellung tradierter religiöser und kommunaler Leitwerte infolge der veränderten Sozialstruktur der Dörfer zu erklären. Da der Bedeutungsverlust und die Verengung des Aktionsradius der Chorgerichte offensichtlich aber zu keinerlei Reaktion der Obrigkeit geführt hat, wäre überdies zu fragen, inwieweit sich nicht auch der Stellenwert der Chorgerichte in der Perzeption des Staates im 18. Jahrhundert wandelte - sei es durch den Auf- bzw. Ausbau von Funktionsäguivalenten in der staatlichen Gerichtsbarkeit (vgl. etwa S. 345), sei es dadurch, daß durch theologische Neuorientierungen bzw. eine stärker säkulare Sicht der Welt traditionellerweise von den Chorgerichten abzustrafende Delikte als nicht ahndungswürdig eingestuft wurden. Norbert Haag

BARBARA KRUG-RICHTER: Zwischen Fasten und Festmahl. Hospitalverpflegung in Münster 1540 bis 1650 (Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 11). Stuttgart: Franz Steiner. 367 S., zahlreiche Tabellen. Kart. DM 148,-.

Untersuchungen über die Ernährung der Menschen in vorindustrieller Zeit stehen generell vor der Frage nach geeigneten Quellen. Zumindest außerhalb der Oberschichten stehen kaum direkte Quellen zur Verfügung. So ist es ein naheliegender Weg, anhand der teilweise guten Überlieferung von Großhaushalten Rückschlüsse auf das Leben der Angehörigen der unteren Bevölkerungsschichten zu ziehen. Seit Ulf Dirlmeiers 1978 erschienenen Untersuchung zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters sind die Haushalte von Spitälern immer wieder als Ausgangspunkt für einschlägige Studien genutzt worden. Auch Barbara Krug-Richter sieht in ihrer an der Universität Münster zur Promotion angenommenen Arbeit die Spitäler als »grobes Abbild der städtischen Gesellschaft« (S. 21). Die Erkenntnisse über die Ernährung der Spitalbewohner sollen über den Bereich der Anstalt hinaus Einblicke in das Alltagsleben vermitteln.